

Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Kärntnerstraße 12, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 7720-12478
Fax: (+43 732) 7720-212662
E-Mail: gtw.post@ooe.gv.at

Autoren:

Projektleiter Ing. Herwig Dinges
Dipl.-Ing. Christian Kneidinger
Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Kartografie: Franz Wareyka
Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Redaktion: Waltraud Dinges
GTW – Öffentlichkeitsarbeit

Künstlerin: Margit Feyerer-Fleischanderl

Fotos: H. Dinges, Sieberer, Wengler
www.pixelio.de

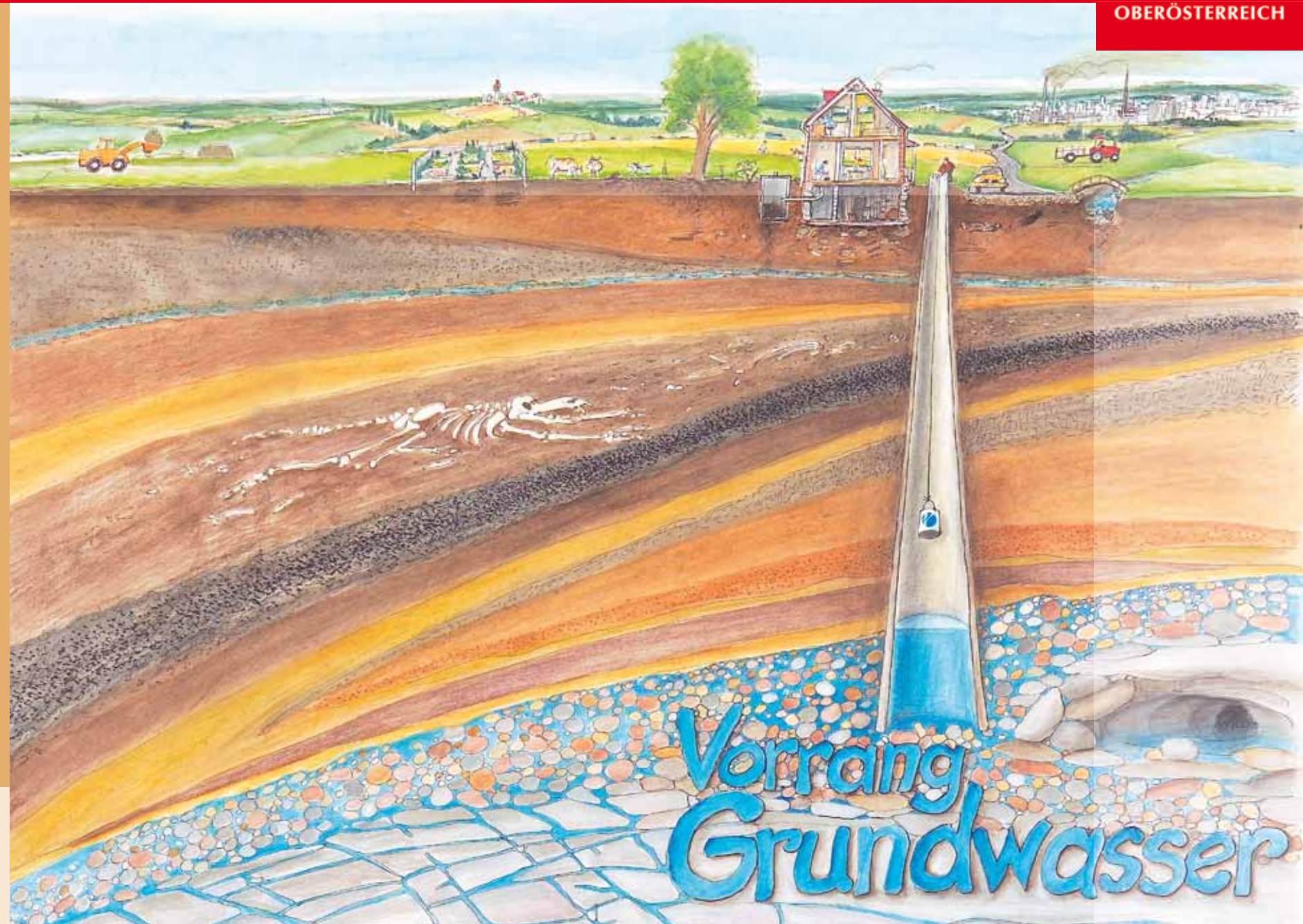
Grafik: Grund- und Trinkwasserwirtschaft
Lunart Werbeagentur, Linz (110098)
Mag. art. Cornelia Wengler

Druck: BTS, Engerwitzdorf

Download: www.land-oberoesterreich.gv.at
Themen > Umwelt > Wasser > Grundwasser >
Leitlinie Vorrang Grundwasser

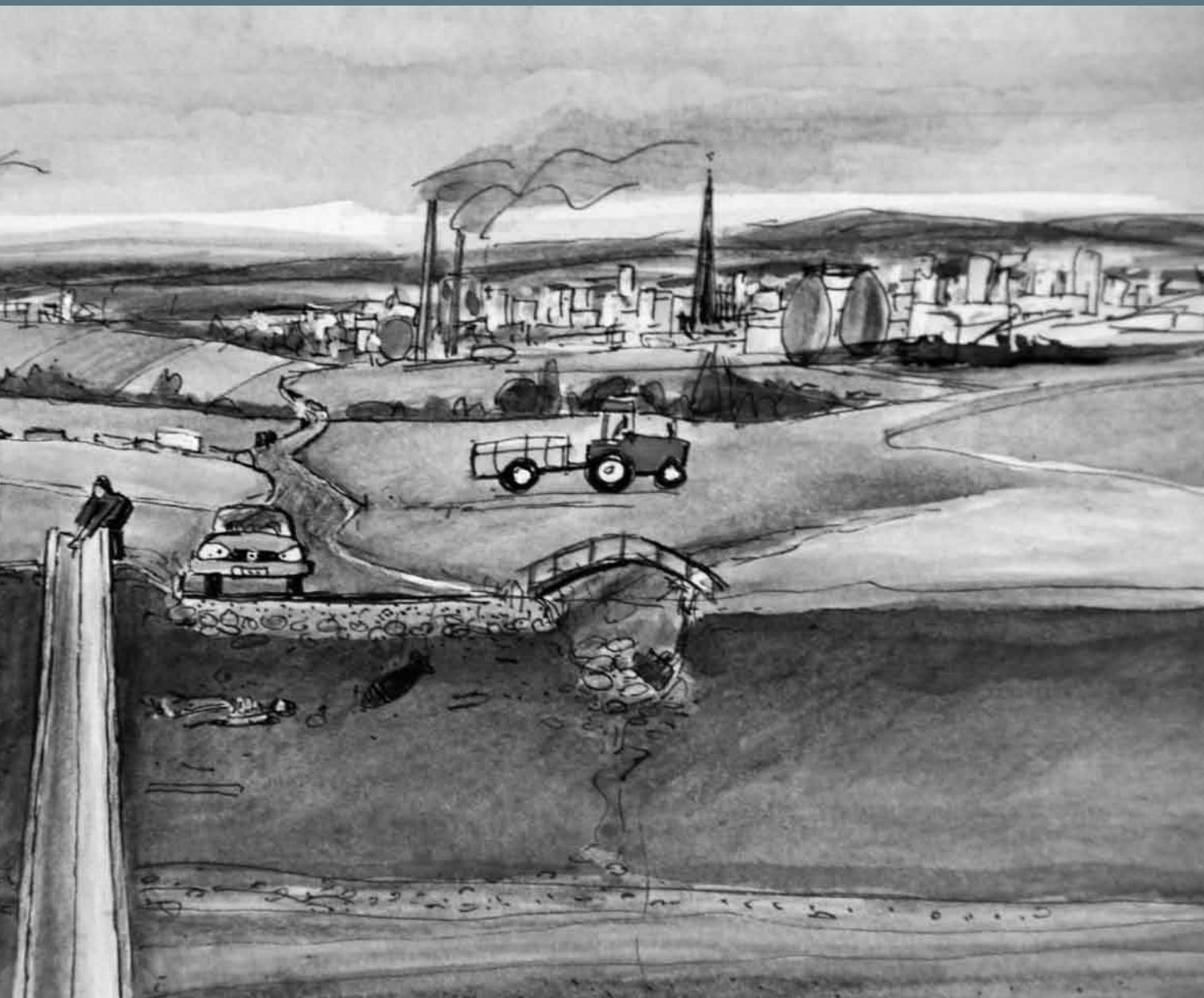
3. Auflage, Neufassung Mai 2011

Copyright: Grund- und Trinkwasserwirtschaft



Leitlinie Vorrang Grundwasser

Grundwasservorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung





Wasser – das Genussmittel unserer Zukunft!

Das Land Oberösterreich unterstreicht mit der Beschlussfassung der Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ seine Absicht zur Verfolgung einer aktiven Trinkwasserstrategie. Der Schutz unseres Grundwassers stellt darin die unverzichtbare Grundlage dar.

Die vorliegende Leitlinie Vorrang Grundwasser beschreibt und konkretisiert die Umsetzung dieser Ziele des Landes Oberösterreich für den Bereich „Schutz von besonders relevanten Grundwasserbereichen mittels raumordnerischer Steuerungsmöglichkeiten“.


Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass Zielsetzungen für einen vorausschauenden Grundwasser-

schutz nicht ohne die erforderlichen Maßnahmen zu erreichen sind:

Der bewusste Umgang mit möglichen Gefahrenpotenzialen bzw. die Vermeidung zusätzlicher Gefährdungen gewährleisten den Schutz des naturräumlich unverrückbaren Gutes Grundwasser.

Wir laden daher alle Gemeinden Oberösterreichs ein, in unserem gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum die Umsetzung unserer Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ durch die Berücksichtigung der Grundwasservorrangflächen unter Auslotung des Möglichen und des Erforderlichen zu unterstützen und damit die Lebensgrundlage Wasser zu sichern.

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

 **Rudi Anschober**
Landesrat für Umwelt, Energie, Wasser
und Konsument/innenschutz

Grundwasser ist unser Trinkwasser!

Vielfältige, vorwiegend kleinräumige und regionale Versorgungsstrukturen sichern eine hervorragende Wasserversorgung in Oberösterreich. Damit dieser erfolgreiche Weg auch für die Zukunft gesichert wird, ist ergänzend zum flächendeckenden Schutz des Grundwassers als Trinkwasser auch der dauerhafte besondere Schutz unserer besonders bedeutenden Grundwasservorkommen unerlässlich.

Der vorsorgende Schutz bedeutet eine gezielte Gefahrenvermeidung im direkten Einzugsbereich von bestehenden oder zukünftig möglichen Wassergewinnungsanlagen. Dem Schutz des Grundwassers ist in diesen Kern- und Randzonen der Grundwasservorrangflächen der Vorrang einzuräumen.

Die detaillierte Abgrenzung von Kern- und Randzonen der Grundwasservorrangflächen nach den Kriterien dieser Leitlinie wird von uns in den nächsten Jahren

systematisch verfolgt. Die transparente Darstellung dieser wasserwirtschaftlich bedeutenden Gebiete und Rahmenbedingungen bietet den Gemeinden, Raumplaner/innen und Ingenieurbüros ein wirksames Planungsinstrument für einen gezielten Grundwasserschutz.

Die Leitlinie Vorrang Grundwasser zeigt jene erforderlichen Schritte und Maßnahmen auf, bei deren Einhaltung ein dauerhafter, ausreichender Grundwasserschutz sichergestellt ist. Die Zonierung der Grundwasservorrangflächen gewährleistet, dass der Raumanspruch sowie die mit dem erforderlichen Schutz in Verbindung stehenden Einschränkungen abgestuft definiert und damit minimiert werden können.

Mit der Umsetzung der Leitlinie Vorrang Grundwasser leisten wir alle einen wichtigen Beitrag zur Sicherung unseres Grundwassers als Trinkwasser auch für künftige Generationen.

Dipl.-Ing. Alfred Nadlinger
Abteilungsleiter
Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Dr. Herbert Rössler
Abteilungsleiter
Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Leitlinie für die wasserwirtschaftliche Bewertung von Flächenwidmungsplanänderungen in Grundwasservorrangflächen (GWVF)

Über die Entwicklung regionaler und überregionaler Raumplanungen, örtlicher Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungsverfahren werden der Lebensraum und die vielfältigen Flächennutzungen auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene geordnet.

Aufgrund rascherer Entwicklungen und verstärkter Nutzungsansprüche steigen auch die Anforderungen, für Oberösterreich eine nachhaltige wirtschaftliche, soziale und umweltgerechte Entwicklung sicherzustellen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher prioritär unsere bedeutenden Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung der öö. Bevölkerung mit hochwertigen, unaufbereiteten Grundwasser dauerhaft zu sichern.

Die Nutzbarkeit unserer Trinkwasserressourcen ist dauerhaft auch für künftige Generationen zu erhalten. Über Jahrtausende entstanden in verschiedenen Schichten der Erdkruste Poren-, Kluft- oder Karstgrundwasservorkommen. **Diese Grundwasserressourcen stellen ein unverrückbares Naturraumpotenzial dar.** Andere Nutzungsansprüche, die nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser hervorrufen können, sind daher in Abhängigkeit ihres Gefahrenpotenzials in ausreichender Entfernung zu bedeutenden Grundwasservorkommen zu positionieren. Die vorliegende Leitlinie soll eine vorausschauende und nachvollziehbare Bewertung ermöglichen und soll den Gemeinden und Ortsplaner/innen als Planungsinstrument zur Verfügung stehen.

Freihaltung der Grundwasservorrangflächen vor Nutzungen mit hohem Grundwassergefahrenpotenzial

Folgende Nutzungen stellen aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein hohes Gefahrenpotenzial dar: Industrie- und Gewerbegebiete, überregionale Verkehrswege, Massenrohstoffabbaugebiete, Deponienstandorte, sonstige auf die Gefährdung des Grundwassers Einfluss nehmende Nutzungen verbunden mit Verarbeitung, Lagerung und Umschlagen grundwassergefährdender Stoffe in mehr als geringfügiger Menge.

Beispiele von Grundwassergefährdungen:

- Verlust der schützenden Deckschichten über dem Grundwasser
- Störung der natürlichen oberen Bodenschicht
- Lagerung, Leitung und Verarbeitung grundwassergefährdender Stoffe (Betriebs- und Produktionsmittel, Störfälle)
- Bauten mit Abwasseranfall; Straßenverkehr (Unfälle, Chlorid)
- Verunreinigtes Sickerwasser von Deponien
- Versickerung von anthropogen verunreinigten Niederschlagswässern von Dach- und Verkehrsflächen
- Kühlwasserversickerungen etc.



Wirkungsziel des Fachbereichs Wasser: Vorsorgendes Sichern von besonders bedeutenden Grundwasservorkommen

Dieses Ziel ist Grundlage für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Versorgungssicherheit sowie die Sicherung der zukünftigen Versorgung der oberösterreichischen Bevölkerung mit unaufbereitetem Trinkwasser in hoher Qualität.

Eine nachhaltige Sicherung des Grundwassers als Trinkwasser ist nur dann möglich, wenn durch vorausschauende Planungen wasserwirtschaftlich sensible Bereiche von Gefahrenpotenzialen freigehalten und nicht erst nach Eintritt von Stör- und Schadensfällen Grundwasserverunreinigungen bekämpft werden.

Durch das wasserwirtschaftliche Schutzkonzept „Vorrang Grundwasser“ soll dieser Vorsorgegedanke in den wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten sowie für die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung festgelegten Planungsgebieten (geplante Grundwasserschongebiete) Anwendung finden.

Für den Erhalt der Schützbarkeit und des erforderlichen Schutzniveaus im Bereich dieser bedeutenden Grundwasservorkommen steht die Vermeidung konkurrierender Flächennutzungen im Vordergrund.



Aufgabe der Wasserwirtschaft in der Raumordnung

Zur Erreichung der Raumordnungsziele und -grundsätze, insbesondere zur Vermeidung von Fehlentwicklungen im Sinne des § 2 Abs. 4 ROG 1994 ist es Aufgabe der Fachabteilungen, **raumbedeutsame Maßnahmen** gemäß § 3 ROG 1994 aufzuzeigen.

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Flächenumwidmungen und örtlichen Entwicklungskonzepten sowie überregionalen Planungen ist die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft aufgerufen, dazu Stellung zu nehmen, inwieweit geplante Vorhaben und Umwidmungen neben anderen wasserfachlichen Kriterien (Oberflächengewässer, Hochwasser und technische Ver- und Entsorgung) insbesondere auch mit der Nutzung und dem Schutz des Grundwassers vereinbar sind.

In Abhängigkeit von Art und Bedeutung der Grundwasservorkommen und der hydrogeologischen Rahmenbedingungen sind wasserwirtschaftlich sensible Bereiche von grundwassergefährdenden Nutzungen freizuhalten und werden in dieser Leitlinie als **Grundwasservorrangflächen** bezeichnet.

Die gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung kann nicht ausschließlich durch Einzelverfahren auf Antrag konkreter Betreiber/innen hergestellt werden, sondern es ist vielmehr im Sinne einer vorausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55 WRG 1959) die



generelle Standorteignung bereits im Raumordnungsverfahren bei der Flächenwidmung zu beantworten. Aus raumordnerischer bzw. baurechtlicher Sicht ist dabei besonders darauf zu achten, dass die der Widmung zugeordneten Nutzungsarten (z. B. gemäß Betriebstypenverordnung) möglichst uneingeschränkt ausgeübt werden können.



Grundwasservorrangflächen

GWVF als wasserwirtschaftliche Planungsflächen umfassen geplante und verordnete Grundwasserschongebiete, Gebiete mit wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen für Trinkwasserzwecke sowie wasserwirtschaftliche Planungsgebiete mit der Zielsetzung der Sicherung des derzeitigen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs.

Die von diesen wasserwirtschaftlichen Planungen betroffenen Flächen werden im Übersichtsplan (siehe Seite 10) zusammengefasst dargestellt.

Die GWVF bezieht sich im Detail auf ein Grundwasservorkommen und wird auf Basis der Ergiebigkeit, Lage, Sensibilität und geografisch wasserwirtschaftlichen Wertigkeit als regional/überregional bedeutendes Grundwasservorkommen in Oberösterreich eingestuft.

Für die bestehenden und künftigen potenziellen Gewinnungsbereiche werden in der Detailplanung die erforderlichen Schutzzonen ausgewiesen. Durch GWVF ist überwiegend Grünland (Wald, Landwirtschaft etc.) betroffen. Die Detailbearbeitung der GWVF wird in den nächsten Jahren gemäß einer wasserwirtschaftlichen Prioritätenreihung umgesetzt. Durch die in der Detailplanung erfolgende Unter-

teilung der GWVF in Kern- und Randzonen wird die Entwicklung des Wirtschafts- und Siedlungsraumes eines Gebietes nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinflusst. Langfristiges Ziel ist die Ausweisung von Schongebieten mit Kern- und Randzonen in allen GWVF in Oberösterreich.

GWVF sind somit auch wasserwirtschaftliche Planungsgebiete im Sinne des § 55 WRG 1959 (vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung; Schaffung von Grundlagen für Schutz- und Schongebiete).



Grundwasservorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung

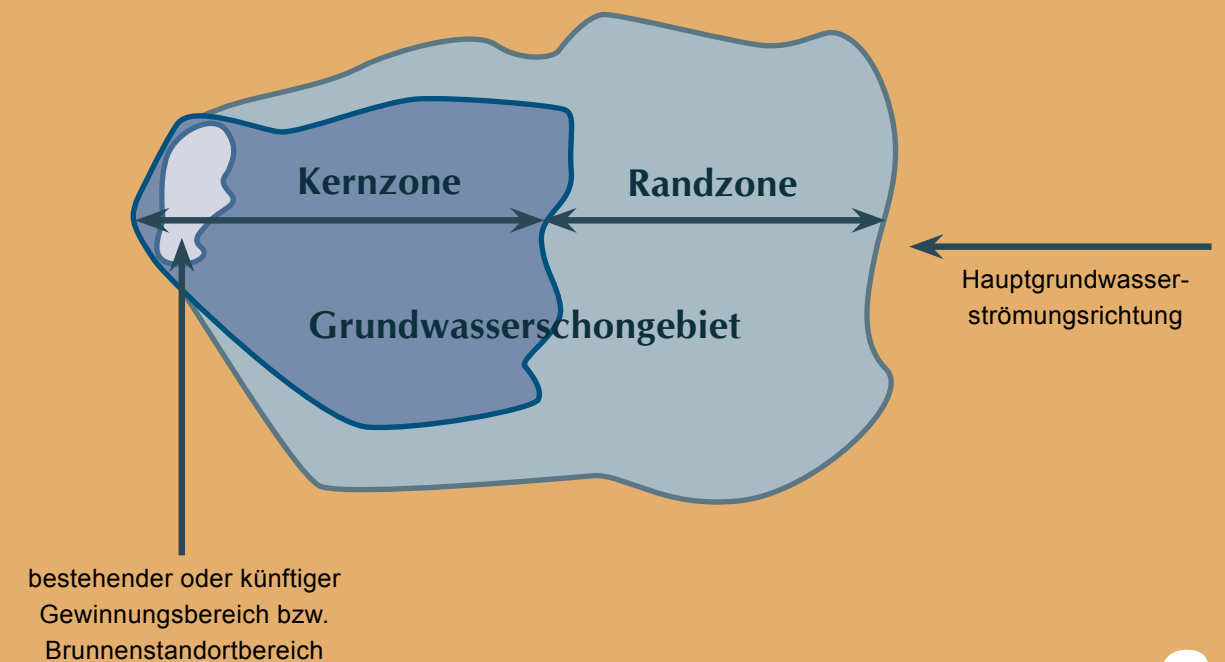
Zonenbemessung

Kernzone

Die Ausdehnung entspricht der Kernzone eines Grundwasserschongebietes (~Jahreszuströmbereich; max. 2 km) bzw. dem Idealfall einer Zone III unter Zugrundelegung der ÖVGW Richtlinie W72 (2004) „Schutz- und Schongebiete“; Maßnahmenregelungen zur Flächennutzung erfolgen im Raumordnungsverfahren gemäß Bewertungsmatrix Seite 12/13 sowie durch wasserrechtliche Festlegungen in den Gewerbe- und Wasserrechtsverfahren.

Randzone

Die Ausdehnung entspricht einem Grundwasserschongebiet auf Basis der Richtlinie W72 und umfasst große Teile des Einzugsgebietes, im Idealfall das gesamte hydrogeologisch begründete Einzugsgebiet; Maßnahmenregelungen zur Flächennutzung erfolgen im Raumordnungsverfahren gemäß Bewertungsmatrix Seite 12/13 sowie durch wasserrechtliche Festlegungen in den Gewerbe- und Wasserrechtsverfahren.



Grundwasservorrangflächen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Oberösterreich

Legende:

Grundwasservorrangflächen

Wasserschongebiete (rechtskräftig)

- Kernzone
- Randzone

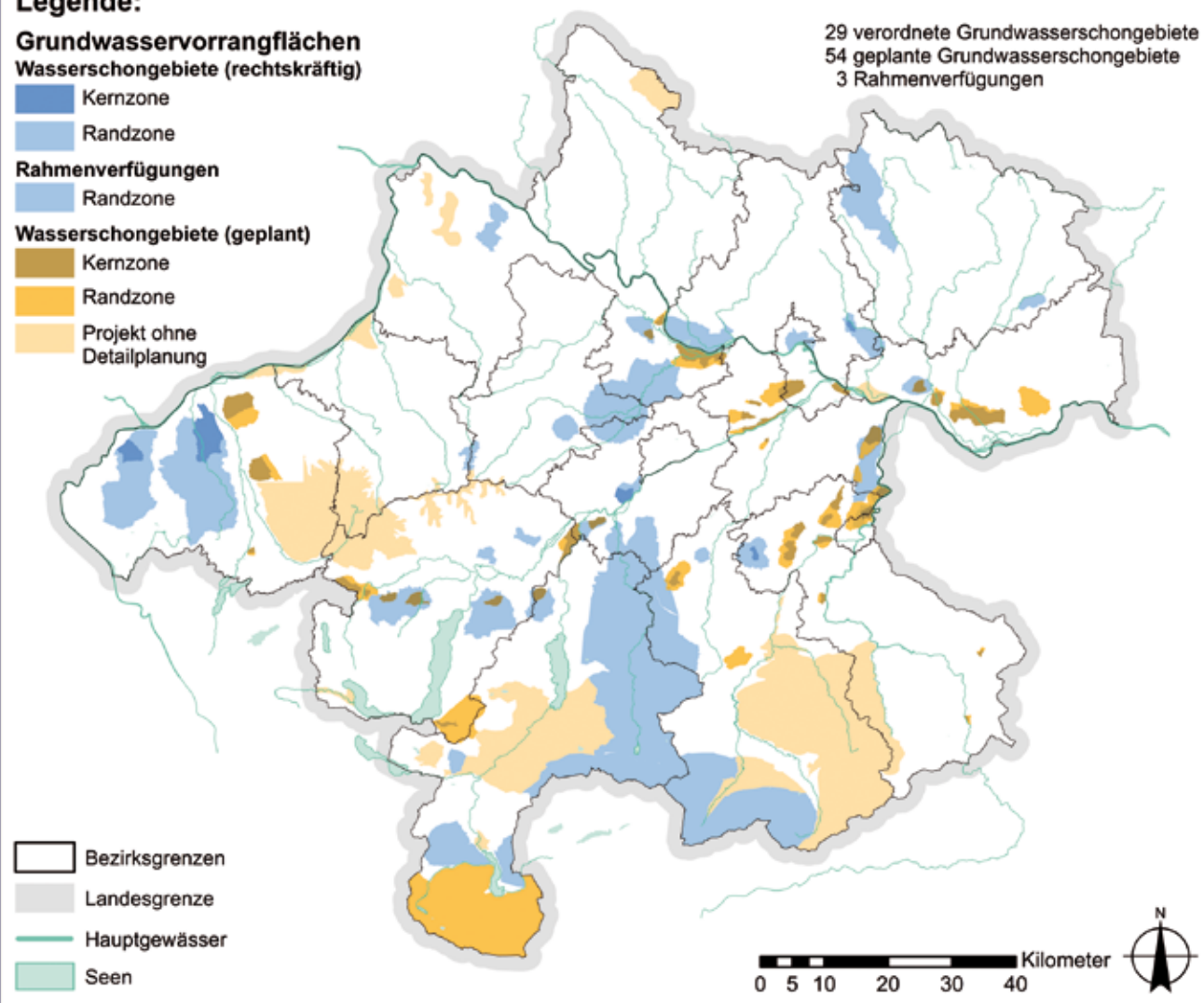
Rahmenverfügungen

- Randzone

Wasserschongebiete (geplant)

- Kernzone
- Randzone
- Projekt ohne Detailplanung

29 verordnete Grundwasserschongebiete
54 geplante Grundwasserschongebiete
3 Rahmenverfügungen



Urheberrechte an den Kartengrundlagen: Land OÖ, BEV

Stand: 2011

Internetadresse: www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt > Wasser > Grundwasser > Leitlinie Vorrang Grundwasser

Verankerung von Grundwasservorrangflächen in der Raumordnung

Die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Landes Oberösterreich gibt den Gemeinden die Grenzen der Grundwasservorrangflächen zur Berücksichtigung in den Raumordnungsverfahren bekannt.

Die Grenzen der GWVF beschreiben einerseits die **verordneten** Grundwasserschongebiete und Gebiete mit Rahmenverfügungen für Trinkwasserzwecke sowie die wasserwirtschaftlichen Planungsgebiete (**geplante Grundwasserschongebiete**) als Kern- und Randzonen bzw. mit dem Planungsziel der Ausweisung von Kern- und Randzonen.

Bereits mit **Verordnung festgelegte Gebiete sind im Flächenwidmungsplan** darzustellen. Zur Information aller Planungsträger/innen ist die **Ausweisung der wasserwirtschaftlichen Planungsgebiete im Funk-**

tionsplan und eine Aufnahme in den beschreibenden Textteil (Problem-, Ziel-, Maßnahmenkatalog) des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde erforderlich.

Auf die **Anwendung der Leitlinie Vorrang Grundwasser** ist hier ebenfalls zu verweisen. Bei Einhaltung dieser Leitlinie ist zu erwarten, dass im Bereich der GWVF auch langfristig die Möglichkeit erhalten bleibt, eine gesicherte Trinkwassernutzung (Schutz- und Schongebiete) einzurichten.

Bewertungsmatrix zur Leitlinie Vorrang Grundwasser

Wasserwirtschaftliche Bewertung von Flächenwidmungsplanänderungen und Änderungen der örtlichen Entwicklungskonzepte

Grundwasser	Sonderwidmungen im Grünland und Bauland	Abgrabungsgebiet**	Wohngebiet (W) Dorfgebiet (D)	Gebiete für Geschäftsbauten gem. § 24 Abs. 1 Oö. ROG 1994	gemischtes Baugebiet (M), eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB), Betriebsbaugebiet (B)	Industriegebiet (I), Betriebsflächen gemäß Einstufung nach SEVESO-II-Richtlinie	überörtlich bedeutende Verkehrsfläche
GWVF – Kernzone	Einzelfallprüfung*	Nass- und Trockenbaggerungen grundsätzlich nicht vertretbar***	Einzelfallprüfung	grundsätzlich nicht vertretbar; ausschließlich Erweiterung bestehender Geschäftsbauten nach Einzelfallprüfung	grundsätzlich nicht vertretbar; ausschließlich Erweiterung bestehender Betriebe nach Einzelfallprüfung	grundsätzlich nicht vertretbar	grundsätzlich nicht vertretbar****
GWVF – Randzone		Nassbaggerungen grundsätzlich nicht vertretbar*** Trockenbaggerungen grundsätzlich vertretbar***	grundsätzlich vertretbar	grundsätzlich vertretbar	grundsätzlich vertretbar	grundsätzlich nicht vertretbar	Einzelfallprüfung****

* Die Einzelfallprüfung erfolgt auf Grund der vielfältigen Kategorien von Sondernutzungen wie beispielsweise Sport- und Erholungsflächen, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Ablagerungsplätze, Lendeflächen, Zweitwohnungsgebiete, Kasernen, Krankenanstalten, Schulen, Sportstätten, Tourismusbetriebe und dgl. (vgl. §§ 23 und 30 Oö. ROG 1994)

** Eine Widmung ist für eine Abbaugenehmigung nach MinROG nicht zwingend vorgesehen. Die betriebliche Nachnutzung abgesenkter Trockenbaggerungsflächen in Grubenform (ohne freie Vorflut) ist in der Grundwasservorrangfläche fachlich grundsätzlich nicht vertretbar, außer das Niveau des Urgeländes wird wieder hergestellt oder die Fläche weist einen Flurabstand von mindestens 7 m über dem höchsten, nach bewährten fachlichen Gesichtspunkten ermittelten Grundwasserspiegel auf

*** Anwendung der in den Richtlinien der oö. Landesregierung über den Abbau von Sanden und Kiesen enthaltenen wasserwirtschaftlichen Beurteilungsgrundsätze (Kiesleitplan für den Oö. Zentralraum, 2007 Kap. 5.1 und 5.2)

**** Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Methodik des Leitfadens für Trassenauswahlverfahren der Abteilung Raumordnung

Vorrang Grundwasser

Übergeordnete Rahmenbedingungen zur Leitlinie

Landesverfassungsgesetz Änderung 2003

Unter anderem ist es Aufgabe aller Organe des Landes und der Gemeinden, das Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel und ein dem Gemeinwohl dienendes Gut zu schützen.

Oö. Landesstrategie Zukunft Trinkwasser

Laut Beschluss des Oö. Landtages vom 7. Juli 2005: Strategische Position zum Ziel des Grundwasserschutzes – Punkt Raumplanung: Schutz von besonders relevanten Grundwasserbereichen vor konkurrierenden Flächennutzungen mit den Instrumenten der Raumordnung.

Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Sicherung der GWVF als raumbedeutende Maßnahme:

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Berücksichtigung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen bilden die §§ 1, 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes 1994.

Unter den Raumordnungszielen und Raumordnungsgrundsätzen wird unter anderem betont, dass

- die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten ist
- die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, ein ausgewogener Naturhaushalt zu sichern oder wieder herzustellen ist
- die Sicherung und Verbesserung einer funktionierenden Infrastruktur betrieben wird und
- dem Schutz und der Erhaltung der Umwelt Vorrang einzuräumen ist.

Es ist daher sowohl bei der Erstellung von Raumordnungsprogrammen gemäß § 11 als auch bei Flächenwidmungen gemäß der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 auf die Umsetzung dieser Ziele hinzuwirken.

Wasserrechtsgesetz 1959

Die Sicherung der Grundwasserressourcen erfolgt auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Die Umsetzung einer vorausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung erfolgt gemäß § 55 WRG 1959 und findet ihre rechtliche Unterstützung darüber hinaus auch in den §§ 30, 34 und 35 sowie 104-106 WRG 1959.

§ 105 WRG 1959 bringt einerseits als wesentliche Norm erhebliche öffentliche Interessen zum Ausdruck und enthält andererseits Versagungstatbestände bzw. Ermächtigungen zur Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen für angestrebte künftige Nutzungen.

Gemäß Leitlinie Vorrang Grundwasser sollen bedeutende Grundwassergebiete bei der Umsetzung von Raumordnungszielen ebenso berücksichtigt werden wie rechtsgültig festgelegte Schutz- und Schongebiete gemäß § 34 (Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen) und § 35 WRG 1959 (Sicherung zukünftiger Wasserversorgungsanlagen) sowie verordnete wasserwirtschaftliche Rahmenpläne gemäß § 53 oder wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54 WRG 1959.

§ 55 c-h WRG 1959 (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan – Umsetzung des Maßnahmenprogramms zum Erreichen der Umweltziele im Rahmen der Planungskompetenz der Länder); zum Erreichen der Umweltziele können durch den Landeshauptmann wasserwirtschaftliche Regionalprogramme erlassen werden; wesentliche Grundwasserkörper können durch Verordnung wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme der Trinkwassergewinnung gewidmet werden.

Detailprojekte, von für die Wasserversorgung bedeutender Grundwasserkörper, stellen die Grundlage für diese wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme dar. Maßnahmen, die für die Sicherung der Qualität dieser Wasserressourcen erforderlich sind, werden in Bezug auf die Flächenwidmung im Rahmen von Raumordnungsverfahren in der Leitlinie Vorrang Grundwasser charakteristisch aufgezeigt.

Übergeordnete Rahmenbedingungen zur Leitlinie

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Durch eine effektive Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist zu gewährleisten, dass für zukünftige Generationen ausreichende Wasserressourcen zur Verfügung stehen und das Wasser hohe Qualitätsnormen erfüllt.

Eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung ist lebensnotwendig. In Anbetracht der zahlreichen und steigenden Belastungen, denen unsere Wasserressourcen ausgesetzt sind, ist es unerlässlich, dass diese Probleme durch wirksame Rechtsinstrumente effektiv angegangen werden und diese dazu beitragen, dass die Ressourcen für zukünftige Generationen gesichert werden.

(Zitat: Europäische Kommission, Veröffentlichung „Wasser ist Leben“, 2002)

Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan VO2009-NGP2009

Maßnahmenprogramm und stufenweise Zielerreichung - Grundwasser

§ 8: (1) Alle in den Planungsräumen (§2) gelegenen Grundwasserkörper sind insbesondere durch die in den Kapiteln 6.5.1.3, 6.5.2.3, 6.5.2.5, 6.5.3.3 und 6.5.4 des NGP angeführten Maßnahmen, die auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes und anderer Materien mit gewässerschutzrelevanten Regelungen gesetzt werden, so zu schützen, zu bewirtschaften und zu entwickeln, dass der jeweilige chemische und mengenmäßige Zustand erhalten bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

§ 10: Zum Schutz relevanter Grundwasservorkommen für Zwecke der Trinkwasserversorgung sowie zur Vermeidung einer weiteren Gefährdung der bereits stellenweise genutzten Grundwasservorkommen, sind die in den Planungsräumen gelegenen Grundwasserkörper insbesondere durch die in den Kapiteln 6.10.1.3. und 6.10.1.4. des NGP angeführten Maßnahmen und Grundsätze, die auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes gesetzt werden zu schützen, zu bewirtschaften und weiterzuentwickeln.

ÖVGW Richtlinie W 72 „Schutz- und Schongebiete“, 2004

Ziel dieser Richtlinie ist es, zu gewährleisten, dass durch entsprechende Schutzmaßnahmen die Entnahme von Wasser aus bestehenden, geplanten und in Aussicht genommenen Fassungen zum Zweck der Trink- und Nutzwasserversorgung jetzt und in Zukunft sichergestellt wird.

Diese Sicherung bezieht sich nicht nur auf die Menge des Wassers, sondern insbesondere auf die Qualität des Wasservorkommens.

Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG)

Diese Richtlinie wurde in Ergänzung zur Wasserrahmenrichtlinie zur Verhinderung und Begrenzung der Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser erlassen; sie hat außerdem zum Ziel, der Verschlechterung des Zustandes aller Grundwasserkörper vorzubeugen.

Fachbereichsleitbild Wasser, 2010

Durch den vorsorgenden Schutz von besonders bedeutenden Grundwasservorkommen stellen wir sicher, dass auch zukünftige Generationen die Basis für eine gesicherte Trinkwasserversorgung vorfinden.

Oö. Straßengesetz 1991

Im Sinne der §§ 11 und 13 hat die Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch unter Berücksichtigung der möglichen Schonung der Natur, des Landschaftsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers zu erfolgen.



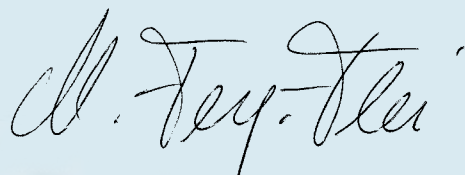
Grundwasser – die unsichtbare Ressource (Titelbild)

Gedanken der Künstlerin

Meine Aufgabe als Künstlerin war es, das Unsichtbare sichtbar zu machen, meine Aufmerksamkeit und in der Folge die des Betrachters auf das, was „darunter“ ist zu fokussieren, auf die große Bedeutung des Grundwassers hinzuweisen sowie die Bedrohungen, denen es ausgesetzt ist, zu illustrieren. Es war mir wichtig, durch verschiedene Denkansätze, die durch eine Reihe von Entwürfen illustriert sind, einen möglichst breiten Zugang zum Thema zu schaffen.

Die Entwürfe wurden mit den fachverantwortlichen Expert/innen diskutiert, die Erkenntnisse aus diesen Gesprächen führten zu Überarbeitungen und neuen Ansätzen bzw. Entwürfen.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine Darstellung, die das „Unten“ in den Vordergrund stellt, aber auch dem „Oben“ Raum gibt und die Wechselwirkung zwischen den beiden Polen aufzeigt.



Margit Feyerer-Fleischanderl

